



## **STATUTEN DES FAMILIENGÄRTNER-VEREINS HAGNAU BASEL** (FGV) Sektion Hagnau

Die Bezeichnungen in den Statuten umfassen gleichberechtigt die männliche und weibliche Form.

<b>Art. 1</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b>
1.1	Unter dem Namen „Familiengärtner-Verein (FGV) Hagnau“ besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB, der bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, und Bestrebungen der Familiengartenbewegung zu unterstützen.
1.2	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
1.3	Er ist Mitglied des Zentralverbandes der Basler Familiengärtenvereine und untersteht der Aufsicht der Staatlichen Kommission für Familiengärten (SKF).

<b>Art. 2</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
2.1	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>
2.1.1	Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe des Baudepartementes, Abteilung Familiengärten.
2.1.2	Wer den „Familiengärtner-Verein (FGV) Hagnau“ unterstützen will, kann auf Antrag durch die Generalversammlung als Passivmitglied aufgenommen werden. Passivmitglieder haben weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht.
2.1.3	Verdiente Mitglieder können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Jahresbeitrag befreit.

<b>2.2</b>	<b>Rechte und Pflichten</b>
2.2.1	Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages unterzieht sich das Mitglied der Familiengartenordnung und den Vorschriften der Staatlichen Kommission für Familiengärten (SKF). Es anerkennt die Vereinsstatuten, die Beschlüsse des Vereins und befolgt die Anordnungen des Vorstandes.
2.2.2	Die Mitglieder müssen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und der Stadtgärtnerei nachkommen.
2.2.3	Die Aktivmitglieder haben an sämtlichen Versammlungen das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme pro Parzelle. Sie sind in den Vorstand wählbar.

2.2.4	Gegen Beschlüsse, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Aktivmitglied, das nicht zugestimmt hat, innert einer Frist von 10 Tagen, nachdem es von ihnen Kenntnis erlangt hat, bei der staatlichen Kommission für Familiengärten des Baudepartementes Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid ist innert Monatsfrist beim Zivilrichter anfechtbar (Art. 75 ZGB).
-------	--

2.3	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>
2.3.1	Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Pachtvertrages. Damit entfällt auch jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2.3.2	Die Passivmitgliedschaft erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft.

<b>Art. 3</b>	<b>Haftbarkeit</b>
3.1	Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<b>Art. 4</b>	<b>Mittel</b>
4.1	Die zur Erfüllung der finanziellen Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein:  Aus den Mitgliederbeiträgen Aus dem Erlös des Materialverkaufs Aus dem Erlös von Gartenfesten Aus dem Erlös der Vereinshausverpachtung und -vermietung

<b>Art. 5</b>	<b>Vereinsorgane</b>
5.1	<b>Im Allgemeinen</b>
5.1.1	Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).
5.2	<b>Generalversammlung</b> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
5.2.1	Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Sie wird mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.
5.2.2	Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehren.
5.2.3	Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen die Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung nach gehöriger Ankündigung zulässig.

5.2.4	Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
5.2.5	Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin</li> <li>3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes</li> <li>4. Festsetzung der Beiträge</li> <li>5. Festsetzung der Vorstandsentschädigungen</li> <li>6. Genehmigung des Budgets</li> <li>7. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> <li>a. des Präsidenten / der Präsidentin</li> <li>b. des Kassiers / der Kassierin</li> <li>c. der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>d. der Geschäftsprüfungskommission</li> </ol> </li> <li>8. Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen</li> <li>9. Anträge</li> <li>10. Statutenänderungen durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder</li> <li>11. Diverses</li> </ol>
5.2.5.1	Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
5.2.5.2	Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist eine Abstimmung geheim (schriftlich) durchzuführen.

5.3	<b>Vorstand</b>
5.3.1.1	Der Vorstand besteht aus mindestens drei (Präsident, Sekretär, Kassier und allfällig weitere Mitglieder) von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählte Aktiv- oder <b>Passiv</b> - Vereinsmitglieder.
5.3.1.2	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selber.
5.3.1.3	Der Vorstand bestimmt die Delegation für den Zentralverband.
5.3.2	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
5.3.3	Dem Vorstand wird für die Ausübung seiner Funktion eine von der Generalversammlung bestimmte Entschädigung ausbezahlt.
5.3.4.1	Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.
5.3.4.2	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier.
5.3.4.3	Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

5.3.5	Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über eine feste Ausgabenkompetenz pro Einzelfall in Höhe von CHF. 5'000.-, solche bis CHF. 10'000.-- unterliegen der Genehmigung der Geschäftsprüfungskommission. Über grössere Ausgaben hat die Generalversammlung zu befinden.
-------	--

5.4	<b>Geschäftsprüfungskommission</b>
5.4.1	Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern und einem Ersatz zusammen und wird an der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus.
5.4.2	Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag.
5.4.3	Die Geschäftsprüfungskommission ist jederzeit zur Einsichtnahme in alle Vereins- und Kassenbücher berechtigt.

<b>Art. 6</b>	<b>Diversa</b>
6.1	<b>Gemeinschaftsarbeiten / Ersatzabgabe</b>  Jedes Aktivmitglied kann zu unentgeltlichen Arbeitsleistungen im Interesse des FGV Hagnau verpflichtet werden. Zudem setzt die Generalversammlung einen Sonderbeitrag für den Unterhalt des Areals fest.

<b>Art. 7</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>
7.1	Bei Auflösung des Vereins ist das Inventar nach geschäftlichen Grundlagen zu liquidieren. Ein allfälliges Vermögen geht zu treuen Händen an den Zentralverband der Familiengärtnervereine Basel. Sollte im Zeitraum von fünf Jahren kein Verein mit gleichem Zweck und Ziel neu gegründet werden, so geht das gesamte Vermögen im Sinne von § 4 Abschnitt 5 der Statuten des Zentralverbandes in dessen Eigentum über.

<b>Art. 8</b>	<b>Inkraftsetzung der Statuten</b>
	Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des Familiengärtner-Vereins (FGV) Hagnau vom 1. Februar 2002 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. August 1981 und treten am Tage der Genehmigung durch die Staatliche Kommission für Familiengärten in Kraft.

Basel, 6. Februar 2015	Familiengärtner-Verein Hagnau Der Präsident: Die Sekretärin: L. Lavezzari R. Lüthi
Genehmigt: Basel, 08.02.2015	Staatliche Kommission für Familiengärten  Zentralverband Familiengärtnervereine Basel